

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Steina (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina am 23.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Steina erhebt auf ihrem Gebiet Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Regeln dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Hundesteuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als drei Monate alt ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Hunde bereits bei Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Bei folgenden Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander wird im Sinne von § 1 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 Gefährlichkeit vermutet:
 1. American Staffordshire Terrier,
 2. Bullterrier,
 3. Pitbull Terrier.

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz°1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit gemäß § 1 Absatz 4 GefHundG im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder denen seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht gleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Steina endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes, ausgenommen Hunde nach Absatz 2, beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 80,00 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 100,00 Euro,
 - c) für jeden weiteren Hund 120,00 Euro.

Ein nach § 7 dieser Satzung steuerfrei gehaltener Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

- (2) Hält ein Halter ein oder mehrere Hunde im Sinne des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung als gefährliche(n) Hund(e), beträgt der Steuersatz
 - a) für den ersten Hund 500,00 Euro,
 - b) ab dem zweiten Hund 600,00 Euro.

Ausgenommen sind die Hunde, bei denen die Entscheidung über die Ungefährlichkeit des Hundes durch die zuständige Kreispolizeibehörde vorgelegt werden kann. Als Nachweis ist die Entscheidung (Negativzeugnis) der Kreispolizeibehörde im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

- (3) Die Hundesteuer nach Absatz 2 wird erhoben
 - a) bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, bis zur Vollendung des Monats, in dem die Negativbescheinigung nach Absatz 2 ausgestellt worden ist und
 - b) bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist, ab dem Folgemonat der Feststellung durch die Kreispolizeibehörde.

Werden neben einem gefährlichen Hund auch ein oder mehrere nicht gefährliche Hunde gehalten, wird der gefährliche Hund zuletzt in die Berechnung der Staffelung einbezogen.

- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz entsprechend § 5 dieser Satzung anteilig zu ermitteln.

§ 7 Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von
 1. Blindenführhunden,
 2. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts dienen,
 3. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird,

4. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz gebraucht werden,
 5. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- (2) Steuerbefreiung wird für Hunde nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Der Steuersatz nach § 6 dieser Satzung ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei der Ausübung von Wachdiensten benötigt werden,
 2. Hunde, die zur Bewachung bewohnter Gebäude im Gemeindegebiet gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude 500 m von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
 3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 4. Hunde, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben,
 5. Hunde, die aus Tierasylen u.ä. Einrichtungen von Haltern erworben werden. Hier wird die Ermäßigung auf ein Steuerjahr begrenzt.
- (2) Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird für Hunde nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung nicht gewährt.
- (3) Werden Hunde, für die die Steuerermäßigungstatbestände nach Absatz 1 zutreffen, neben anderen Hunden gehalten, so gelten sie als zweiter oder weiterer Hund nach § 6 Absatz 1 dieser Satzung.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 7 dieser Satzung bleiben unberührt.

§ 9 Zwingersteuer

- (1) Der Steuersatz ermäßigt sich auf Antrag auf die Hälfte des in § 6 Absatz 1 dieser Satzung genannten Satzes für Zuchthunde von Hundezüchtern, wenn
1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, nachweislich zu Zuchtzwecken gehalten wird,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
 3. über den Ab- und Zugang nachweislich ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 4. alle zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckungsbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde aus der Hundezucht nach Absatz 1 wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Steuerermäßigung nach Absatz 1 wird für Hunde nach § 6 Absatz 2 dieser Satzung nicht gewährt.

§ 10 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Absatz 2 und 4 dieser Satzung diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht.

- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Befreiungs- und Ermäßigungsvoraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen. Zeitlich befristete Unterlagen sind unaufgefordert der Gemeinde Steina aktualisiert vorzulegen.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wurde, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.
- (4) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt wurde.

§ 11 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält seine Gültigkeit für die Folgejahre bis eine Neufestsetzung durch Bescheid erfolgt.
- (2) Die Steuer ist am 1. Juli des laufenden Kalenderjahres für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 dieser Satzung festgesetzten Teilbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat das mit Angabe des Alters und der Hundegruppe (Hunderasse), bei Kreuzungen mit Nennung der möglichen Abstammung innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde Steina anzuzeigen. Gleiches gilt bei Zuzug in die Gemeinde Steina mit einem oder mehreren Hunden.
- (2) Endet die Hundehaltung oder erfolgt ein Wegzug des Halters, so ist das der Gemeinde Steina innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, so kann die Steuer entgegen § 5 Absatz 3 dieser Satzung bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Die Abmeldung von der Hundesteuer hat schriftlich unter Angabe des Hundehalters, des betreffenden Hundes und des Grundes der Abmeldung zu erfolgen. Eine bloße Übersendung einer tierärztlichen Bescheinigung bei Tod des Hundes ist nicht ausreichend. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde Steina zurückzugeben.
- (4) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde Steina innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Mitteilung nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.
- (6) Ein Hundehalter ist verpflichtet, gegenüber der Gemeinde Steina innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen, wenn für einen von ihm im Gemeindegebiet gehaltenen Hund die Gefährlichkeit im Sinne von § 2 Absatz 3 durch die Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn diese Feststellung noch keine Bestandskraft erlangt hat.

§ 13 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird einmalig eine Hundesteuermarke von der Gemeinde Steina ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke, sobald die Anzeige eingegangen und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen. Eine Ausnahme zur Tragepflicht einer Steuermarke besteht für Jagdhunde während des jagdlichen Einsatzes.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 9 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird gegen eine Gebühr von 5,00 EUR eine Ersatzmarke ausgegeben.
- (5) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Steina die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Eine Ausnahme bildet die Tasso-Suchmarke, die zulässig ist.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 12 Absatz 1, 2, 3, 4, 5 und 6 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes Nach § 13 Absatz 2 dieser Satzung nicht nachkommt.
 3. als Hundehalter entgegen § 13 Absatz 5 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde Steina nicht vorzeigt.
 4. als Hundehalter entgegen § 13 Absatz 6 andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen (mit Ausnahme der Tasso-Suchmarke), anlegt.
- (2) Gemäß § 6 Absatz 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Steina vom 26.09.2001 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 02.03.2005 und der 2. Änderungssatzung vom 10.11.2015 außer Kraft.

Steina, den 30.11.2022


Sandro Bürger
Bürgermeister

